

63. Ist für die Frage, ob unrichtige Angaben über den Besitz von Auszeichnungen gemäß § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vorliegen, nur die Verleihungsurkunde entscheidend, oder darf auf dasjenige zurückgegangen werden, was das Preisgericht eigentlich auszeichnen wollte?

II. Zivilsenat. Ur. v. 1. Mai 1906 i. S. J. & Co. (Bekl.) w. D. & B. (Kl.). Rep. II. 434/05.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Auf der internationalen Feuerwehrausstellung in Berlin 1901 hatten die Parteien von ihnen angefertigte Fabrikate ausgestellt.

Die Klägerin erhielt für ihre Schlauchkuppelung System Giersberg vom Preisrichterkollegium einen vom Thüringer Landesfeuerverband für die anerkannt beste Schlauchkuppelung gestifteten Geldpreis von 150 *M* zuerkannt; die Beklagte erhielt für hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerschutzes und des Feuerrettungswesens die vom preussischen Ministerium des Innern gestiftete silberne Medaille. In der Zeitschrift „Feuer und Wasser“ hat sie eine Reklame für ihre Schlauchkuppelung Patent Storz einrücken lassen, worin gesagt ist: „Ausgezeichnet mit dem höchsten Preise für Schlauchkuppelungen auf der Berliner internationalen Feuerwehrausstellung 1901. Silberne Medaille des Ministeriums des Innern“. In derselben Zeitschrift hat die Klägerin für ihre Giersberg-Kuppelung Reklame gemacht: „Als anerkannt beste Schlauchkuppelung Berlin 1901 mit dem einzigen ausgezeichneten Preis ausgezeichnet“. Die Klägerin behauptet, die Beklagte verstoße mit ihrer Veröffentlichung gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes; ihre Angabe, sie sei mit dem höchsten Preise für Schlauchkuppelungen ausgezeichnet worden, sei unrichtig; der Beklagten sei vielmehr für ihre Gesamtausstellung, die außer der Schlauchkuppelung noch viele andere Gegenstände umfaßt habe, die Medaille erteilt worden; während sie, die Klägerin, den einzigen, für Schlauchkuppelungen ausgezeichneten Preis, den Geldpreis von 150 *M*, erhalten habe. Ihr Klageantrag, soweit er hier interessiert, ging dahin, die Beklagte zu verurteilen, in ihren Anpreisungen die Angabe zu unterlassen, daß die Schlauchkuppelung Patent Storz mit dem höchsten Preise für Schlauchkuppelungen bei der Berliner internationalen Feuerwehrausstellung 1901 ausgezeichnet sei. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, und mit Widerklage, der Klägerin die weitere Annoncierung und Anpreisung ihrer Kuppelung als anerkannt beste, und mit dem einzigen Preis auf der Berliner Ausstellung 1901 ausgezeichnete zu untersagen. Sie behauptete, die silberne Medaille sei ihr für ihre Schlauchkuppelung zuerkannt worden; denn nur diese habe sie ausgestellt gehabt; die anderen Gegenstände seien nur zu dem Zwecke in ihrer Ausstellung vorhanden gewesen, um an ihnen die Güte der Kuppelung darzutun; die silberne Medaille sei ein höherer Preis, als der Geldpreis von 150 *M*, und das System Storz sei auch besser, als das System Giersberg. Ihre Angabe in der Veröffentlichung sei daher wahr,

und unwahr die Angabe der Klägerin, sie habe für die Giersberg-Kuppelung den einzigen ausgesetzten Preis als für die anerkannt beste Schlauchkuppelung erhalten. Die Klägerin widersprach und beantragte die Abweisung der Widerklage.

Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte, in öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die Angabe zu unterlassen, daß die Schlauchkuppelung Patent Storz mit dem höchsten Preise für Schlauchkuppelungen bei der Berliner internationalen Feuerwehrausstellung 1901 ausgezeichnet sei, und wies die weiteren Anträge der Parteien ab. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat allerdings, wie die Beklagte (Revisionsklägerin) in der Begründung der Revision hervorgehoben hat, als bewiesen angenommen, daß die Schlauchkuppelung nach Patent Storz der Hauptgegenstand ihrer Ausstellung gewesen ist, und die anderen auf ihrem Ausstellungstische ausgelegten Gegenstände nur als Demonstrationsobjekte in Betracht kamen, und ist hierbei auf die von der Beklagten angeregte Frage eingegangen, ob aus diesem Umstande zu entnehmen sei, daß das Preisgericht die Schlauchkuppelung der Beklagten als solche habe prämiieren wollen. Es hat aber sodann ausgeführt, auf die Gründe, durch die das Preisgericht zu seiner Entscheidung veranlaßt worden sei, sei nicht näher einzugehen, noch weniger darauf, ob die Erwägungen des Preisgerichts richtig gewesen, und nicht etwa Unregelmäßigkeiten bei der Preisverteilung vorgekommen seien; denn es handle sich nur darum, ob die Beklagte einen Preis gerade für ihre Schlauchkuppelungen wirklich erhalten habe; diese Frage sei aber nach dem Wortlaute der Verleihungsurkunde verneinend zu beantworten, und daß der Sinn der Urkunde solches besage, sei nicht bewiesen. Auf dieser Begründung beruht die angegriffene Entscheidung. Sie ist als zutreffend anzuerkennen. Indem das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in § 1 u. a. dem mit den Auszeichnungen getriebenen Klameunfug durch das Verbot unrichtiger Angaben über den Besitz von Auszeichnungen entgegentritt, kann für die Frage, welche Auszeichnung und wofür sie verliehen worden ist, nur die Verleihungsurkunde selbst, ihr Wortlaut und ihr sich aus diesem ergebender

Sinn maßgebend sein; denn nur hiernach läßt sich mit Sicherheit feststellen, ob die Angabe richtig bzw. unrichtig ist; wollte man in Abweichung von dem Wortlaute und dem sich aus ihm ergebenden Sinne noch auf die Gründe für die Gewährung der Auszeichnung und darauf zurückgehen, was eigentlich der Preisrichter auszeichnen wollte, so würde in vielen Fällen ein Ergebnis kaum zu erzielen sein, und nur Ungewißheit entstehen. Der Zweck der namentlich auf Ausstellungen erteilten Preise besteht gerade darin, nach außen hin die anerkannte Trefflichkeit einer Leistung kund zu tun, und damit dem Ausgezeichneten die Möglichkeit zu gewähren, im Wege der erlaubten Reklame auf seine Leistungen aufmerksam zu machen; der unlauteren Reklame würde aber Tür und Tor geöffnet sein, wenn man gestatten wollte, hinsichtlich des Inhalts und der Erklärung der Auszeichnung auf die inneren Vorgänge und Meinungen, die sich bei der Preisverteilungsstelle abgespielt haben, und für sie vielleicht bestimmend waren, zurückzugehen. So hat denn auch der Senat bereits in seiner Entscheidung Rep. II. 99/02 ausgesprochen, die Auffassung, daß die Auszeichnung nur in derjenigen Fassung, wie sie tatsächlich erteilt worden sei, zur Reklame benutzt werden dürfe, sei nicht richtig. Nun steht fest, daß nach der Verleihungsurkunde der Beklagten für hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuer-schutzes und Feuerrettungswesens die silberne Medaille erteilt worden ist, und daß weder der Wortlaut noch der Sinn der Urkunde einen Anhalt dafür geben, der Preis sei der Beklagten für die Schlauchkuppelung Patent Storz erteilt worden. Der Berufungsrichter hat daher mit Recht angenommen, daß die in den Veröffentlichungen der Beklagten enthaltene Angabe, die Schlauchkuppelung Patent Storz sei auf der fraglichen Ausstellung mit dem höchsten Preise für Schlauchkuppelungen ausgezeichnet worden, unwahr sei, daß dagegen, da der Klägerin der für die anerkannt beste Schlauchkuppelung gestiftete Geldpreis zuerkannt worden ist, deren Angabe, ihre Giersberg-Kuppelung sei als anerkannt beste Schlauchkuppelung Berlin 1901 mit dem einzigen ausgezeichneten Preis ausgezeichnet, der Wahrheit entspreche.“ . . .